Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3724

28.02.80

Sachgebiet 951

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 4. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik Brasilien über den Seeverkehr – Drucksache 8/3553 –

A. Problem

Die Seehandelsbeziehungen mit Brasilien sollen durch einen Schiffahrtsvertrag rechtlich geregelt werden.

B. Lösung

Der Vertrag enthält den Grundsatz der Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländerbehandlung bei Benutzung der Häfen. Frachteinnahmen können transferiert werden, Schiffspapiere und Identitätsausweise der Besatzungsmitglieder werden gegenseitig anerkannt.

(Einmütige Billigung im Ausschuß)

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3553 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich Vorsitzender

Dreyer Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dreyer

Der in Drucksache 8/3553 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 1980 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen, der die Vorlage in seiner Sitzung am 27. Februar 1980 beraten hat.

Ziel des zur Ratifizierung anstehenden Vertrages mit Brasilien ist es, die umfangreichen Seehandelsbeziehungen zwischen Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland auf eine geregelte rechtliche Grundlage zu stellen. Der Vertrag enthält unter anderem folgende Regelung:

— Die Vertragsparteien gewähren den Schiffen des anderen Partners jeweils die Inländerbehandlung für die Benutzung der Häfen. Eine Diskriminierung wird ausgeschlossen.

— Alle Schiffspapiere werden von der anderen Vertragspartei anerkannt. Dasselbe gilt für Identitätsausweise der Besatzungsmitglieder.

— Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt können jeweils transferiert werden.

— Es werden Konsultationen abgehalten mit dem Ziel einer besseren Zusammenarbeit zwischen den für die Handelsschiffahrt zuständigen Behörden.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Vertrages und empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 27. Februar 1980

Dreyer

Berichterstatter